

# RS Vwgh 2002/5/24 99/21/0101

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.05.2002

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

AVG §37;

AVG §39 Abs2;

AVG §45 Abs2;

AVG §45 Abs3;

FrG 1997 §57 Abs1;

FrG 1997 §57 Abs2;

FrG 1997 §75 Abs1;

VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 89/06/0018 E 13. Dezember 1990 RS 3 (Hier: In einem Verfahren betreffend Feststellung nach § 75 Abs 1 FrG 1997 wurde dem Fremden eine im angefochtenen Bescheid verwertete Mitteilung der UNHCR hinsichtlich der Gefahr einer Bestrafung von Rückkehrern wegen politischer Aktivität im Ausland niemals zur Kenntnis gebracht.)

## Stammrechtssatz

Es ist mit den ein rechtsstaatliches Verwaltungsverfahren tragenden Grundsätzen des Parteienghört und der freien Beweiswürdigung unvereinbar, einen Bescheid auf Beweismittel zu stützen, welche der Partei nicht zugänglich gemacht worden sind.

## Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete Parteienghör Parteienghör Allgemein Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Freie Beweiswürdigung freie Beweiswürdigung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1999210101.X01

## Im RIS seit

22.07.2002

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)